

Heimordnung für das Schülerwohnheim Roth

Allgemeines

Der Landkreis Roth hat für Auszubildende, die die Berufsschule Roth besuchen und nicht täglich nach Hause zurückkehren können, ein Wohnheim errichtet.

Träger des Schülerwohnheimes ist der Landkreis Roth.

Die Schüler/-innen sollen sich in diesem Heim wohl fühlen und ihren schulischen Aufgaben nachkommen können. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Heimbewohnern/-innen als selbstverständlich erwartet.

Kosten

Für Auszubildende ist das Wohnen frei.

Umschüler/-innen und Schüler/-innen, die keinen Anspruch auf Unterbringung nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz haben, müssen den vom Kreistag festgelegten Tagesatz für Unterkunft und Verpflegung entrichten.

Für die Verpflegung ist ein täglicher Essensbeitrag zu erbringen. Nicht verzehrte Speisen werden nicht ersetzt. Essensmarken sind nicht auf andere Personen übertragbar.

Abweichungen der Anwesenheit im Schülerwohnheim (Krankheit, Schulausflug, betriebliche Belange) können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Abwesenheit sofort gemeldet wird und die Nachreichung eines Beleges (z.B. ärztliches Attest) erfolgt ist. Fehlt ein/-e Schüler/-in unentschuldig oder übernachtet aus privaten Gründen nicht im Wohnheim, erfolgt keine Rückerstattung für Verpflegung und/oder Unterkunft.

Schülermitverwaltung

Für die Anliegen der Heimbewohner/-innen gibt es eine Heimschülervertretung, welche jährlich von den Heimbewohnern/-innen gewählt wird.

Öffnungszeiten

Das Schülerwohnheim kann während der Blockphasen grundsätzlich von Montag bis Freitag bewohnt werden. Die Öffnungszeiten und Anreisezeiten werden im jeweils gültigen Informationsblatt bekannt gemacht.

Verhaltensregeln

Das Gebäude, die Einrichtung und die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen sind zu vermeiden.

Die Zimmer sind von den Schülern/-innen selbst sauber zu halten, dies gilt in besonderem Maße für Bad, WC und Schränke.

Die Gemeinschaftseinrichtungen (Teeküche, TV-Raum, Freizeitraum) sind nach ihrem Gebrauch sorgfältig aufzuräumen. Schäden sind dem Personal unverzüglich zu melden.

Innerhalb des Hauses besteht Rauchverbot. Das Rauchen im Freien ist nur in den dafür ausgewiesenen Flächen für Volljährige zulässig. Diese Regelungen gelten auch für E-Zigaretten. Für die Sauberkeit und Reinigung dieses Bereiches haben die Raucher selbst zu sorgen, die Aschenbecher im Außenbereich sind zu benutzen.

Der Konsum und die Aufbewahrung von Alkohol sind im Schülerwohnheim und dessen Gelände verboten.

Das Mitbringen von Waffen und Drogen, ebenso Kräutermischungen, sowie deren Gebrauch bzw. deren Konsum ist strikt untersagt.

Videofilme, DVDs und andere Datenträger mit pornographischen oder gewaltverherrlichenden sowie rechtsradikalen Inhalten sind im Schülerwohnheim strikt untersagt.

Heimschüler/-innen, die sich in alkoholisiertem Zustand im Wohnheim aufhalten, werden ermahnt. Mehrmalige Verstöße können zum Ausschluss aus dem Wohnheim führen. Das gleiche gilt für die Androhung und Ausübung körperlicher und psychischer Gewalt.

Besucher/-innen des Wohnheims haben sich beim Heimpersonal an- und abzumelden. Die Heimbewohner/-innen halten sich in den Gemeinschaftsräumen auf.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Elektrogeräte

Sämtliche mitgebrachten Elektrogeräte dürfen nur benutzt werden, wenn sie nach DGUV 3 überprüft sind und eine dementsprechende Plakette tragen. Andere Heimbewohner/-innen dürfen jedoch durch den Betrieb dieser Geräte nicht gestört werden.

Wertsachen

Ins Schülerwohnheim mitgebrachte Wertsachen sollten stets verschlossen aufbewahrt werden. Für das Abhandenkommen von Wertgegenständen kann seitens des Landkreises keine Haftung übernommen werden. Die Heimzimmer sind beim Verlassen abzuschließen.

Informationen

Das schwarze Brett dient der Information der Heimbewohner/-innen. Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Wohnheimes werden dort angezeigt; ebenso werden schulisch relevante Informationen dort bekannt gegeben.

Heimleitung/Mitarbeiter

Das Heimpersonal, der Sachaufwandsträger und die Schulleitung sind den Heimschülern/-innen gegenüber weisungsbefugt.

Ermahnungen und Verwarnungen können von diesen ausgesprochen werden. Bei der Festsetzung des Heimausschlusses ist eine Absprache zwischen den Weisungsbefugten erforderlich; der/die betroffene Schüler/-in ist zu hören. Über verhängte Konsequenzen werden der/die Erziehungsberechtigte/-n des/der Auszubildenden und der Ausbildungsbetrieb informiert.

Stichpunktartige Kontrollen im Rahmen des Hausrechts können vom Heimpersonal durchgeführt werden.

Das Heimpersonal übt das Haus- und Disziplinarrecht aus.

Schäden, Verstöße gegen die Heimordnung

Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, sind von dem/der Heimbewohner/-in bzw. dem/den Erziehungsberechtigten zu ersetzen. Schadensersatz ist auch zu leisten, wenn Heimschlüssel verloren gehen. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

Ein grober Verstoß oder fortwährende Verstöße gegen die Heimordnung und/oder Anordnungen des Heimpersonals hat den sofortigen Ausschluss des/der Schülers/-in aus dem Schülerwohnheim zur Folge.

Umgang mit dem Internet im Schülerwohnheim (WLAN-Gastzugang)

Der Anhang 1 ist Bestandteil der Heimordnung.

Roth, den 29. 11. 2016



Herbert Eckstein, Landrat



Werner Ferstl, Heimleitung

Anhang 1: Umgang mit dem Internet im Schülerwohnheim (WLAN-Gastzugang)

1. Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden großer Dateien (etwa Filme) aus dem Internet ist zu vermeiden.

2. Verbotene Nutzungen

Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Verboten ist auch die Nutzung von Online-Tauschbörsen.

3. Protokollierung des Datenverkehrs

Das Schülerwohnheim Roth und das Rechenzentrum des Landkreises Roth sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

4. Nutzung von Informationen aus dem Internet

Das Schülerwohnheim Roth ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen des Schülerwohnheims Roth dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne ausdrückliche Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Die Entscheidung, welche Dienste genutzt werden können, trifft das Schülerwohnheim Roth.

5. Verbreiten von Informationen im Internet

Werden Informationen im bzw. über das Internet verbreitet, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen.